

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

An das  
Referat 33  
Niedersächsisches Kultusministerium  
Herr Grave  
Hans-Böckler-Allee 5

30173 Hannover



Göttingen, 05.04.2020

**Anhörung zum Erlassentwurf „Nutzung mobiler Endgeräte in Prüfungssituationen“**  
**Az.: 33-83212-1/15**

Hier: Beschlussempfehlung des LER Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Grave,

unter Bezugnahme zu o.g. Erlassentwurf stimmt der LER Niedersachsen mit folgenden Anmerkungen zu.

Grundsätzlich fehlen in dem RdErl. erweiterte Sonderregelungen für Schüler\*innen mit einer Einschränkung, wie z.B. einer Lese-Rechtschreib-Problematik. Der Landeselternrat empfiehlt die Zulassung einer Rechtschreibkorrektur oder einer Diktierfunktion für betroffene Schüler\*innen

Der LER ist der Meinung, dass vergleichbare Leistungsmerkmale für alle mobilen Endgeräte in Prüfungssituationen mindestens durch „get your own device“ zu erzielen sind. Dies muss nicht unbedingt bedeuten, dass im Unterricht „bring your own device“ ausgeschlossen wird. Eine Möglichkeit wäre aus unserer Sicht die Anschaffung von schuleigenen Geräten (Bsp. Schulbuchausleihe), weil nunmehr im Zuge der Pandemie-Maßnahmen eine Umlenkung der Finanzmittel aus dem Digitalpakt möglich ist. Diese Vereinheitlichung erscheint durchaus sinnvoller, da Lehrkräfte gleichermaßen in der Lage sein müssen, jedem Schüler\*in bei der Administration zu helfen und dabei die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit unterstützt wird. Es würde eine einheitliche Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte vereinfachen.

**Vorsitzende**

Cindy-Patricia Heine

**Telefon**

(0511) 120 8815

**Anschrift**

Berliner Allee 19  
30175 Hannover

**E-Mail**

[heine@ler-nds.de](mailto:heine@ler-nds.de)

**Leiterin der Geschäftsstelle**

N.N.

0179 318 6230

**Telefax**

(0511) 120 8816

[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

**Webseite**

[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



**Niedersachsen. Klar.**

Da laut Erlass gyod ebenso wie byod möglich ist, zeigen wir nachfolgend aufgrund praxisnaher Erfahrungen an entsprechenden Schulen auf, welche Problemstellungen sich aus byod ergeben können:

*Zu Ziffer 2 Allgemeine Regelungen, 2. Spiegelstrich „Die Geräte einer Prüfungsgruppe müssen vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen (u. a. Geschwindigkeit, Benutzerfreundlichkeit).“*

Aufgrund des in den Landeskonzepten festgelegten byod-Ansatzes und der bestehenden Gerätevielfalt erscheint die Beurteilung problematisch. Hier sollten (Mindest-) Standards in den Medienbildungskonzepten der Schule als Maßstab formuliert werden.

*Zu Ziffer 2 Allgemeine Regelungen, 3. Spiegelstrich „Die Geräte müssen für Prüfungen in einen Prüfungsmodus versetzt werden können.“*

Hier sollte nicht ausschließlich auf das Gerät in seiner Gesamtheit abgestellt werden. Den Anforderungen könnte auch durch einen Prüfungsmodus der anzuwendenden Software (z.B. Geogebra®) genügt werden. Für den Prüfungsmodus des Gerätes werden entsprechende Softwarehinweise durch das NLQ erwartet.

*Zu Ziffer 3 Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung, Abs. 2 „Das Verfassen von Prüfungsleistungen direkt am mobilen Endgerät mit abschließendem Ausdruck ist grundsätzlich nicht vorgesehen.“*

Vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung der digitalen Technik und einer Geltungsdauer des Erlasses bis 2025 sollte für schulinterne Prüfungsleistungen ein Abweichen durch Schulvorstandsbeschluss möglich sein. Für landeseinheitliche Prüfungen sollten dem Stand der Technik angepasst Möglichkeiten in den entsprechenden Prüfungshinweisen eröffnet werden.

*Zu Ziffer 3, Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung, Abs. 3 „Software auf mobilen Endgeräten kann den Taschenrechner mit einem Computeralgebrasystem (CAS), nicht aber den grafikfähigen Taschenrechner (GTR) ersetzen. Sofern für Lerngruppen vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses bereits eine Software als Ersatz für einen grafikfähigen Taschenrechner (GTR) eingeführt worden ist, können in diesen Lerngruppen mobile Endgeräte auch den grafikfähigen Taschenrechner (GTR) ersetzen.“*

Diese Formulierung ist ohne Kenntnis des im Bezug nicht genannten Erlasses „Informationen zum Einsatz des Taschenrechners in Niedersachsen“ vom 10. August 2010 in der Art missverständlich, dass der Eindruck entstehen kann, ein GTR sei zusätzlich erforderlich. Hier sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass es sich bei dem GTR um einen Mindeststandard handelt und CAS-TR bzw. –Software eine Alternative darstellen.

*Zu Anlage 1, 1. Spiegelstrich „Die Geräte können vor der Prüfung mit einem geringen technischen und zeitlichen Aufwand in einen Prüfungsmodus versetzt werden.“*

Wie bereits zu Ziffer 2, 3. Spiegelstrich ausgeführt, sollte auch ein im Rahmen der genutzten Software möglicher Prüfungsmodus als Alternative vorgesehen werden.

*Zu Anlage 1, Absatz 2 „Systeme, die in Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung im Prüfungsmodus eingesetzt werden sollen, müssen zuvor einem Belastungstest durch das NLQ unterzogen werden. Nach erfolgreicher Testung werden genehmigte Systeme auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht.“*

Zum besseren Verständnis sollte definiert werden, welche Komponenten der Begriff „Systeme“ enthält. Handelt es sich hier um die einzusetzenden Softwarelösungen?

Des Weiteren ist zur rechtzeitigen Vorbereitung eine zeitliche Größenordnung für das Procedere des Belastungstests erforderlich.

*Zu Anlage 2, Verbindliche Hinweise zur Verwendung des Prüfungsmodus, 1. Spiegelstrich Satz 2 „Eine ausreichende Anzahl von gleichartigen Ersatzgeräten muss durch die Schule für jede Prüfungsgruppe vorgehalten werden.“:*

Es ist unproblematisch, dass die Schulgeräte untereinander gleichartig sind, aber eine Gleichartigkeit mit den Schülergeräten ist aufgrund des byod-Ansatzes nicht zu gewährleisten. Hier sollte auf die zu setzenden Standards (s. Ziffer 2, 2. Spiegelstrich) abgehoben werden.



*Zu Anlage 2, Weitere Hinweise - Liste der Hilfsmittel, 1. Spiegelstrich „Taschenrechner (GTR mit Einschränkung bezüglich des Abiturs)“:*

Sollte zum besseren Verständnis ergänzt werden um:  
„und CAS-Software (z.B. Geogebra®)“

Der LER bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen zum RdErl.

- Warum dürfen grafikfähige Taschenrechner nicht durch mobile Endgeräte ersetzt werden?
- Dürfen im Rahmen eines Nachteilsausgleiches in der Texteingabe keine Rechtschreib- und Grammatikprüfung aktiviert sein?
- Welche Regelungen gibt es für die Spracheingabe?
- Wie wird die Aufsicht durch das Lehrpersonal sichergestellt, wenn die mobilen Endgeräte während der laufenden Prüfung aus dem Prüfungsraum entfernt werden?

Für Rückfragen steht Ihnen der Landeselternrat über die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cindy-Patricia Heine  
1. Vorsitzende  
Landeselternrat Niedersachsen

---

**Vorsitzende**

Cindy-Patricia Heine

**Telefon**

(0511) 120 8815

0179 318 6230

(0511) 120 8810

**Anschrift**

Berliner Allee 19  
30175 Hannover

**Telefax**

(0511) 120 8816

**E-Mail**

[heine@ler-nds.de](mailto:heine@ler-nds.de)

[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

**Webseite**

[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



**Niedersachsen. Klar.**

**Leiterin der Geschäftsstelle**  
N.N.